

IfÖL & IGLU · Windhäuser Weg 8 · 34123 Kassel

An die Landwirtinnen und Landwirte im WRRL-
Maßnahmenraum Malsfeld, Guxhagen und
Umgebung

Geschäftsführer IfÖL GmbH
Dr. Richard Beisecker
Amtsgericht Kassel
HRB 17791

Tel.: 0561 70 15 15 0
Fax: 0561 70 15 15 19
Email: info@ifoel.de
Web: www.ifoel.de

Bankverbindung:
DE92 5206 2601 0004 642244
GENODEF1HRV
USt.-IdNr. 321525597

Kassel/Göttingen, 04.03.2025

1. Rundschreiben 2025:

Frühjahrs-N_{min}-Gehalte und Dün- geempfehlungen

Liebe Landwirtinnen und Landwirte,
die Ergebnisse der N_{min}-Beprobung liegen
vor und die Düngesaison hat bereits begon-
nen. Hiermit möchten wir Sie über die Er-
gebnisse informieren und neben einem
Rückblick Empfehlungen zu den noch anste-
henden Düngemaßnahmen im WRRL-
Maßnahmenraum Malsfeld, Guxhagen und
Umgebung geben.

Frühjahrs-N_{min}-Gehalte

In diesem Jahr wurden vom 2. bis zum 6.
Februar insgesamt 90 N_{min}-Proben gezogen
(darin enthalten sind auch Proben aus dem
WSG Hegeholz). Der mittlere Frühjahrs-
N_{min} -Gehalt liegt bei **41 kg N/ha** in 0 –
90 cm (s. Abb. 1) und damit auf dem Niveau
des Vorjahrs (2024 waren es 42 kg N/ha).

Düngebedarfsermittlung

Die angegebenen N_{min}-Gehalte können Sie als
Grundlage für Ihre weitere Berechnung des
Düngebedarfs nutzen. Unsere Empfehlun-
gen ersetzen aber nicht Ihre eigene Dünge-
bedarfsermittlung nach DüV, die sie für je-
den Schlag bzw. jede Bewirtschaftungsein-
heit vor der Düngung dokumentieren müs-
sen.

Tabelle 1: Schema zur Düngung von Wintergetreide

Kultur	Empfohlene N-Düngemenge (kg/ha)		
	Der maximale Düngebedarf nach DüV darf dabei nicht überschritten werden!		
	1. Gabe	2. Gabe	3. Gabe
Winterweizen	120 - N _{min}	30 - 40	max. Düngebedarf - 1. Gabe - 2. Gabe!
Wintergerste	100 - N _{min}	30 - 40	
Winterroggen	100 - N _{min}	30	
Triticale	100 - N _{min}	30 - 40	

Vergessen Sie bei der Düngebedarfsermittlung nicht, die Nachlieferung aus der organischen Düngung der Vorjahre und die Herbstdüngung zu Wintergerste und Raps mit sowie den Vorfruchtwert anzurechnen.

Aktuelle Situation

Viele Bestände sind gut entwickelt aus dem Winter gekommen. Schauen Sie sich Ihre Bestände an und passen Sie die Düngestrategie entsprechend an. Behalten Sie auch die Schwefelversorgung im Blick. Sie ist Voraussetzung für eine gute N-Ausnutzung.

Wenn Wirtschaftsdünger zum Einsatz kommen, sollten sie möglichst früh ausgebracht werden. So kann der verfügbare Stickstoff optimal genutzt werden und die N-Verluste sind geringer als im späten Frühjahr.

Wintergetreide

Als grundsätzliches Schema zur Düngung von Wintergetreide kann die Tabelle 1 genutzt werden.

In Abhängigkeit der bisherigen Bestandsentwicklung ist die Düngestrategie auszurichten. Bei eher schwachen Beständen sollte die Startgabe höher ausfallen, um die Bestockung anzuregen. Sind die Bestände aber dicht und stehen gut dar, sollte die Andüngung verhaltener erfolgen, um die Bildung von unproduktiven Nebentrieben zu verhindern. Zum Schossen (BBCH 30) sollte dann die 2. Gabe nachgelegt werden, um die Ausbildung der Kornanlagen zu fördern.

Wenn in der 1. Gabe mehr als 60 kg N/ha fallen sollen, ist eine Aufteilung in eine 1a- und 1b-Gabe zur Risikominimierung grundsätzlich sinnvoll.

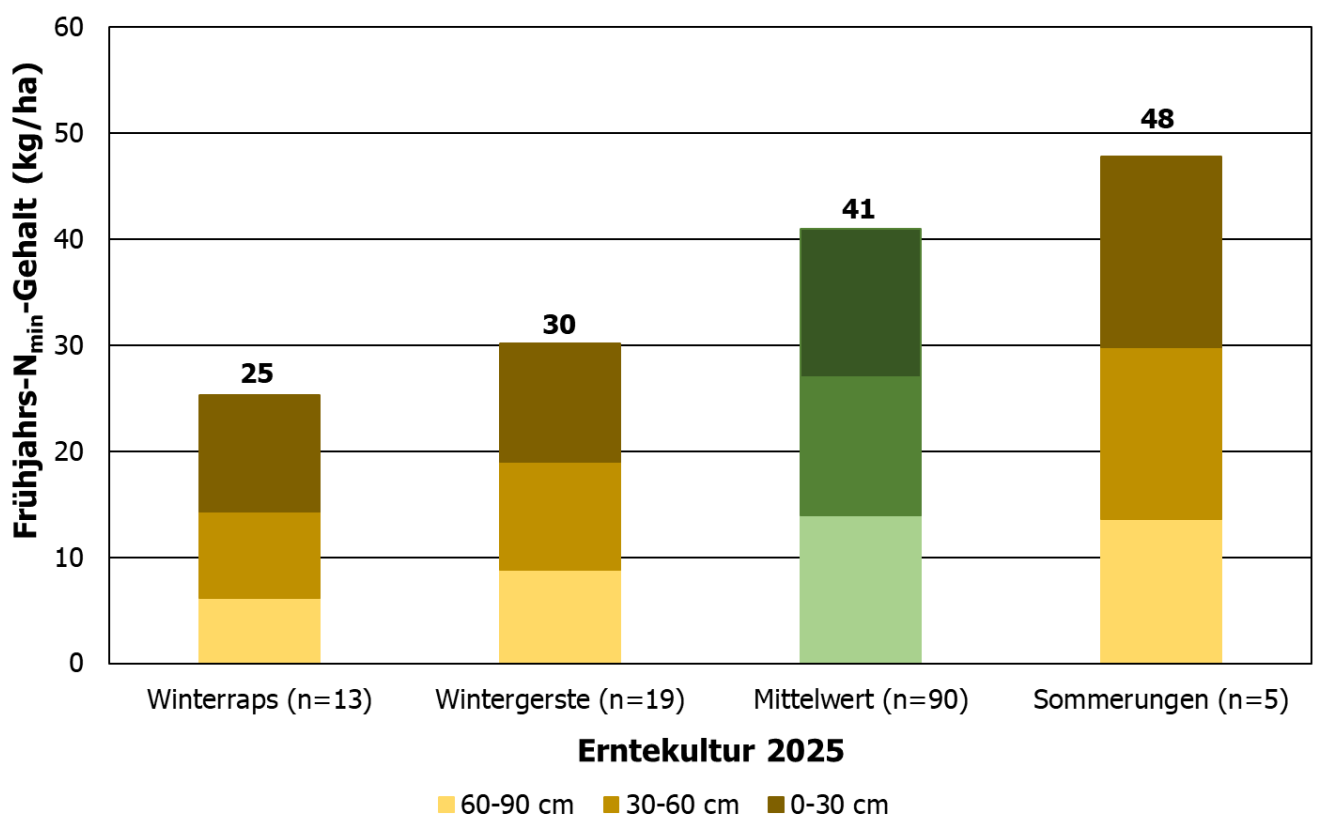


Abbildung 1: Kulturartspezifische mittlere Frühjahrs-N_{min}-Gehalte (kg/ha) im Februar 2025 im Maßnahmenraum Malsfeld, Guxhagen und Umgebung (in Klammern die Anzahl der jeweils beprobten Flächen)

Winterraps

Bis zur Blüte im April bzw. Mai ist der Winterraps darauf angewiesen, 75 % des benötigten Stickstoffs aufzunehmen. Somit ist mit Beginn der Vegetationsperiode bzw. mit dem Anheben des Vegetationskegels die bedarfsgerechte Versorgung essentiell. Mit dem Verbot der N-Düngung auf wassergesättigten, schneebedeckten und gefrorenen Böden werden für die 1. Gabe schnell wirkungsvolle N-Formen notwendig, je weiter die Befahrbarkeit im Frühjahr nach hinten rückt.

Die 2. Gabe sollte bis zum Beginn des Langtags (19./20. März) gefallen sein. Bei schlechter Befahrbarkeit bis in den März können die Gaben allerdings auch zusammengefasst werden. Auf schnell erwärmenden, leichten Standorten ist die Düngung vor allem auf das Schossen und die Knospenbildung auszurichten. Die Blattentwicklung sollte daher nicht mehr als notwendig gefördert werden, da für den Ertrag nicht die Blattmasse, sondern insbesondere die Schotenbildung relevant ist. Die Anlage der maximalen Anzahl an Schoten (Knospen) wird schon im Herbst festgelegt und ist bis zum Schossen abgeschlossen.

Besonders wichtig bei Raps ist außerdem eine ausreichende Versorgung mit Schwefel (40 – 60 kg/ha) und Bor (300 – 500 g/ha).

Für die Wurzelentwicklung des Rapses und um ggf. Nährstoffe bzw. in Trockenperioden die Wasservorräte aus tieferen Bodenschichten zu erschließen, ist unter anderem auch die Phosphorversorgung der Böden wichtig. Behalten Sie daher ihre Grundnährstoffversorgung im Blick, die fruchtfolgeübergreifend zu planen ist.

Raps ist zudem eine Kultur mit hohem Kaliumbedarf. Bei 35 dt/ha Ertrag entzieht ein

Rapsbestand (Korn+Stroh) 184 kg K₂O/ha (Vergleich: 159 kg N/ha, 87 kg P₂O₅/ha).

Grünland

In diesem Jahr wird der Vegetationsbeginn im Grünland deutlich später als im vergangenen Jahr ausfallen. Für die DWD-Station Fritzlar liegt die Grünlandtemperatursumme momentan bei 101°Cd (Stand vom 03.03.2025), bis zum Erreichen der 200°Cd-Marke fehlen also noch einige (wärmere) Tage.

Seit Jahresbeginn gilt die Verpflichtung zur streifenförmigen Ausbringung von flüssigen organischen und organisch-mineralischen Wirtschaftsdüngern auch für Grünland und mehrschnittigen Feldfutterbau. Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind in Abbildung 2 (s. letzte Seite) dargestellt.

Weitere Informationen zur Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 3 der DüV und das Vorgehen zur Meldung im Beteiligungsportal stellt das RP Kassel unter https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/2024-07/hinweise_zur_meldung.pdf zur Verfügung.

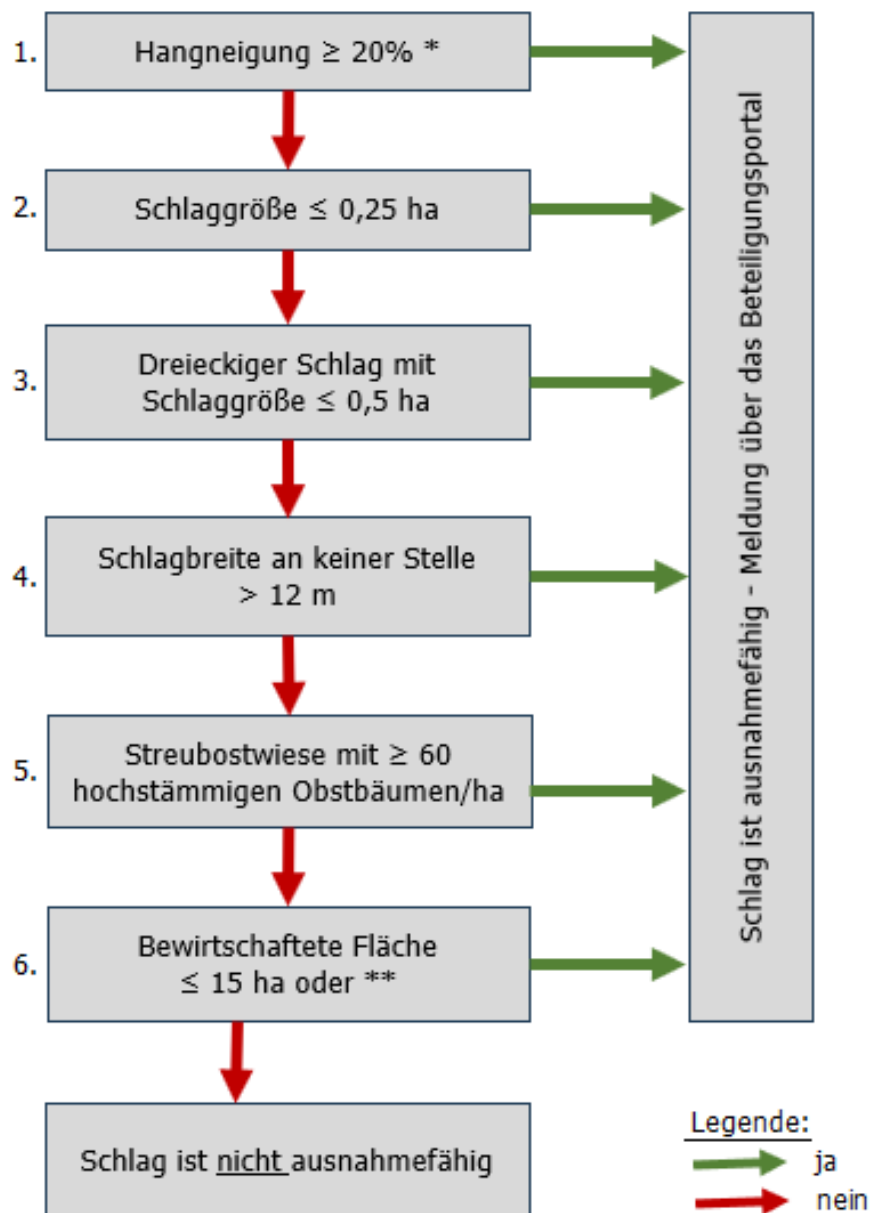
Ausgenommen von der Verpflichtung zur streifenförmigen Ausbringung sind außerdem Düngemittel und Wirtschaftsdünger mit einem TS-Gehalt < 2 % bzw. bei Rindergülle ≤ 4,6 %. Darüber hinaus kann auch bei einzelbetrieblichen Besonderheiten (z. B. beengte Hoflagen) ein begründeter Antrag für eine Ausnahme gestellt werden.

Wir wünschen gutes Gelingen!

Johanna Krähling

R. Schatt

Johanna Krähling (IfÖL GmbH) & Roland Schatt (IGLU GbR)



* Überprüfung im GeoBox-Viewer Hessen (<https://geobox-i.de/GBV-HE/>), mindestens eine 10 x 10 m große Kachel muss vollständig im Schlag liegen.

** Ackerfläche

+ Grünlandfläche

- von Fall 1 bis 5 betroffene Fläche
 - Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung ohne zusätzliche N-Düngung
 - Flächen mit Düngeverbot nach gesetzlichen Vorschriften
 - Flächen mit Düngeverbot aufgrund von Teilnahme an Förderprogrammen
- ≤ 15 ha

Abbildung 2: Entscheidungsbaum zu Ausnahmemöglichkeiten von der Pflicht zur streifenförmigen Ausbringung nach § 6 Abs. 3 der Düngeverordnung